



Mag. Elisabeth Ossberger

Abteilung VI/7 - Nationale und europäische
Klima- und Umweltförderungen
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft

Energiewirtschaft
und -beratung

Datum
24.06.2026

Betreff
Verwendung der Mittel gemäß §5 (2) HeZUG

Günter-Bauer-Straße 1, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3155
energie@salzburg.gv.at
Mag. Weilbuchner Patrick
Telefon +43 662 8042-3975

Bericht des Landes Salzburg gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Das Land hat Salzburg folgende Zweckzuschüsse gemäß Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2024 und 2025 zur Beibehaltung der Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung (Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz - HeUZG) erhalten:

- Zweckzuschuss 2024: EUR 3.120.267,64
- Zweckzuschuss 2025: EUR 3.120.267,64

Die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Jahr 2024 und 2025 erfolgte ausschließlich zur Finanzierung der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG. Konkret wurden die Zweckzuschüsse für folgende Förderungen zum Heizungstausch des Landes Salzburg verwendet:

- 2024 aus dem Ansatz 75900 EUR 1.481.917,54 und dem Ansatz 75902 EUR 1.045.852,45 in Summe EUR 2.527.769,99
- 2025 aus dem Ansatz 75900 EUR 718.269,61 und dem Ansatz 75902 EUR 6.141.064,37 in Summe EUR 6.859.333,98

Im Jahr 2024 wurden 610 Förderungen zum Heizungstausch mit einer Summe von EUR 2.527.769,99 gewährt. Im Jahr 2025 wurden 1458 Förderungen zum Heizungstausch mit einer Summe von EUR 6.859.333,98 gewährt.

Sohin wurden über den maßgeblichen Zeitraum (01.01.2024 - 31.12.2025) gesamthaft 2068 Förderungen mit einer Summe von EUR 9.387.103,97 gewährt.

www.salzburg.gv.at

Die Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses gemäß § 3 HeUZG, dass das Land die mit Stichtag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG gegenüber dem Jahr 2023 nicht verringert hat wurde erfüllt, indem die Fördersätze in den Förderrichtlinien für Heizungsanlagen und thermische Solaranlagen für Heizanlagen unverändert bei € 5.000 blieben.

Für Amt der Salzburger Landesregierung

Mag. Patrick Weilbuchner